

Dinſtag den 23. Juni 1874.

(260—2)

Nr. 506.

Kundmachung

der

f. f. Steuer-Localcommission Laibach,
betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und
Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1874.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1875 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1873 bis Michaeli 1874 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten f. f. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht blos zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u. Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekanntnisse gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nemlich mit, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — auszuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ auszuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1873 bis hin 1874 — bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1875 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethen **allenfalls sonst noch bedungenen Leistungen, als: Arbeit und Naturalgaben, dann Bei-**

träge zu den Steuern, Gemeindeumlagen, zu Reparaturkosten u. dgl., in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorgezeichnet, je nach Bestand und Dauer der Miethen bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unfundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß **im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.**

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben **über ein-gebrachte besondere Anzeigen** der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen beziehungsweise Rüdersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergeld erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Ubicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fort-dauerndem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Anlaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Clausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorgezeichnet, beizusetzen und das Bekanntnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf den Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. Hausbesitzer selbst oder die nach dem §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unfundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier blos noch beigelegt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden kann.

Bei Schreibensunfunden Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus sowie für jedes andere, für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekanntnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 1. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 2. " " " " " 101 " " 200,
" 3. " " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 4. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 6. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 7. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt

der 8. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 9. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 10. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis 42.

h) Der Krakau-Vorstadt

der 11. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

i) Der Vorstadt Tirnau

der 13. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. E.

k) Für den Karolinengrund

der 14. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 76.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 10. Juni 1873.

R. f. Steuer-Localcommission.

Nr. 3751.

Lieferungsfundmachung.

Für die k. k. Oberrealschule im Sparkassegebäude hier sind zu liefern folgende Einrichtungsgegenstände:

- 222 zweifelhafte Bänke mit gerader Lehne, geneigter Platte und Sitz, aus gedämpftem Fichtenholz, mit Delfarbenanstrich, eichenartig geflädert und lackiert 2491
- Amphitheatralische Bänke für 110 Schüler aus dem gleichen Materiale wie Post 1 1200
- 11 verschiebbare Doppeltafeln aus trockenem astlosen Fichtenholz, die Tafeln mit mattschwarzem Anstrich, die Ständer mit Delanstrich, eichenartig geflädert, lackiert 176
- 4 Tafeln für Kohlenzeichnungen, die Tafeln aus trockenem astlosen Fichtenholz, mattschwarz angestrichen, die Gestelle eichenfarb geflädert, lackiert, bei zweien die Rahmen mit weißer Malerleinwand überspannt 36
- 11 Podien aus trockenem weißen Holz 198
- 60 Zeichentische ohne Laden mit Schubvorrichtungen zum Aufstellen der Vorlagen, aus gedämpftem Fichtenholz, mit Delfarbenanstrich, eichenartig fladiert, lackiert, mit eisernen Charnier-Vorrichtungen zum Aufrechterhalten der Vorlagen 1080
- 180 Sessel mit Lehne, die Füße aus hartem Holz, eichenfarb angestrichen 450

- 4 Kästen zum Aufbewahren der Reißbretter, je mit 3 Etagen zu je acht Abtheilungen nach der Höhe, aus weichem Holz, mit eichenfarbigem Anstrich und lackiert 240
- 2 Kästen mit Glashür für Modelle, mit 4 Legbrettern, aus weichem Holz, eichenfarb angestrichen und lackiert 120
- 2 Kästen für Vorlagen, volle Thür, mit 5 Schubfächern 100
- 2 Kästen für Schülerzeichnungen und Theken, mit voller Thür und 5 verstellbaren Legbrettern auf Zahnleisten 72
- 430 Rahmen aus weichem Holz sammt Glastafeln für Zeichnungen, Anstrich wie oben 860
- Für diese Lieferung wird beim gefertigten Landesauschusse eine Offertverhandlung hiemit eröffnet.
- Die Bewerber wollen ihre bezüglichen Offerte auf 50 kr. Stempel, versiegelt und mit der äußeren Bezeichnung: „Offert für Lieferung von Realschul-Einrichtungsstücken“ bis 30. Juni 1874, 12 Uhr mittags, anher einbringen und darin ihren Vor- und Zunamen, Wohnort und Charakter genau angeben sowie die angebotene Summe für jede einzelne Gruppe oder den Nachlaß in Prozenten mit Zahlen und Buchstaben ansetzen. Jedem Offerte ist ein 10perz. Badium beizufügen und die Erklärung beizufügen, daß Offertent den Gegenstand der Lieferung und deren Bedingungen genau kenne und sich diesen unterwerfe.
- Die Lieferungsgegenstände sind spätestens am 25. September 1874 vollkommen gebrauchsfähig abzuliefern und in jene Localitäten, für welche sie bestimmt sind, zu stellen. Die

ausführlichen Lieferungsbedingungen sowie die bezüglichen Kostenvoranschläge, Pläne und Zeichnungen können täglich während der Amtsstunden beim landeschaftlichen Bauamte eingesehen und bei demselben auch alle weiteren Details erhoben werden.

Laibach, am 20. Juni 1874.

Krainischer Landesauschuß.

(273—1)

Nr. 418.

Referentenstelle.

Bei der k. k. Bezirks-Schätzungscommission in Littai ist die Stelle des ökonomischen Referenten mit dem Taggelde von vier Gulden zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre, dem § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer entsprechend instruierten Gesuche

bis 10. Juli 1874

bei dieser Grundsteuer-Landescommission im gehörigen Wege überreichen.

Laibach, am 16. Juni 1874.

k. k. Grundsteuer-Landescommission.

(275—1)

Nr. 2341.

Concurs.

Telegraphen-Examenstelle II. Klasse im triester Bezirke mit dem Adjutum jährl. 300 fl. ö. W.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihrer Sprachkenntnisse und der in einem für Staats-Telegraphen-Beamten vorgeschriebenen Lehrurse erlangten Befähigung

binnen vier Wochen

bei der Telegraphen-Direction in Triest einzubringen.

Triest, am 21. Juni 1874.

k. k. Telegraphen-Direction.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 140.

(1403—1)

Nr. 1736.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 1. Mai 1874, Z. 1736, wird bekannt gemacht, daß nachdem die erste Feilbietung resultatlos war, am

14. Juli 1874

zur zweiten Feilbietung der Realität des Josef Piric in Laufen sub Ref.-Nr. 284, 285 ad Herrschaft Radmannsdorf geschritten wird.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 13. Juni 1874.

(1409—1)

Nr. 2160.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Lorenz Archer, Knechtbesitzer von Dolanberd Haus-Nr. 15.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 3. März 1874 ohne Testament verstorbenen Lorenz Archer, Knechtbesitzer von Dolanberd Haus-Nr. 15 eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 15. Juli 1874

hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls derselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlen der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde als insofern ihnen ein Pfandrechte gebührt.

Laibach, am 16. Mai 1874.

(1428—1)

Nr. 4617.

Executive

Realitätenversteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Abram Bloch von Trieste die executive Versteigerung der dem Franz Tomšić von Feistritz Nr. 68 gehörigen, gerichtlich auf 5750 fl. geschätzten im Grundbuche ad Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 750 und ad Stände Krains sub Urb.-Nr. 39 vorkommenden

Realität sammt An- und Zugehör bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagsakungen, und zwar die erste auf den 24. Juli, die zweite auf den

25. August

und die dritte auf den 25. September 1874,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealsität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor dem gemachten Anbote ein 10% Badium zu handlen der Vicitationscommission zu erlegen hat sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 27ten Mai 1874.

(1423—1)

Nr. 11135.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zu dem diesgerichtlichen Edicte vom 12. Jänner 1874, Z. 21377, hiemit bekannt gemacht:

Es werde, da zu der I. auf den 13ten Juni 1874 angeordneten exec. Feilbietung der dem Maria Sillan'schen Verlaß gehörigen Realität Ref.-Nr. 12 ad Pfalz Laibach Conc.-Nr. 25 ad Waitz kein Kauflustiger erschienen ist, zu der zweiten auf den

15. Juli 1874

angeordneten exec. Feilbietung obiger Realität mit dem frühern Anhang geschritten werden.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 16. Juni 1874.

(1420—1)

Nr. 11128.

Zweite exec. Feilbietung

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum dies-

gerichtlichen Edicte vom 27. Februar 1874, Z. 19853, hiemit bekannt gemacht:

Es werde, da zu der I. auf den 13ten Juni l. J. angeordneten exec. Feilbietung der dem Simon Pauscher gehörigen Realität sub Einlage Nr. 62 ad Steuer-gemeinde Bizovit kein Kauflustiger erschienen ist, zu der II. auf den

15. Juli l. J.

angeordneten exec. Feilbietung der obigen Realität mit dem frühern Anhang geschritten.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 17. Juni 1874.

(1371—2)

Nr. 6750.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Kralic von Kremencia die exec. Versteigerung der dem Anton Zimic von Gradisce gehörigen, gerichtlich auf 990 fl. 60 kr. geschätzten Realität ad Gutenfeld Anersberg sub Ref.-Nr. 159, tom. I, fol. 26, zur Einbringung der Forderung aus dem Vergleich vom 20. Dezember 1872, Zahl 21918, pr. 64 fl. c. s. c. bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagsakungen, und zwar die erste auf den

8. Juli,

die zweite auf den

8. August

und die dritte auf den

9. September 1874,

jedesmal vormittags um 10 Uhr, im Amtsgebäude, deutsche Gasse Nr. 180, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealsität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perz. Badium zu handlen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der

Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 5. Mai 1874.

(1139—3)

Nr. 4904.

Reassumierung dritter executiver Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Groß-laschitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Brodnit von Kompalle gegen Anton Schniderschitz von Malavas wegen schuldigen 241 fl. c. s. c. die dritte executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche ad Zobelberg Ref.-Nr. 44 vorkommenden Realität auf

den 11. Juli 1874,

vormittags um 9 Uhr, im Reassumierungswege mit dem vorigen Anhang bestimmt worden.

k. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 21. März 1874.

(1377—1)

Nr. 7154.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur für Krain in Vertretung des hohen Aersars pcto. 26 fl. 67 1/2 kr. resp. des Restes per 11 fl. 95 kr. c. s. c. die Reassumierung der mit Bescheid vom 6. Februar 1874, Z. 2248, sistirten dritten exec. Feilbietung der der Maria Neferman resp. dem bürgerlichen Besitzer Georg Worsiner und beziehungsweise dem faktischen Besitzer Margareth Worsiner gehörigen Realität Urb.-Nr. 842, tom. I, fol. 705 ad Herrschaft Flödnitz bewilligt und zu deren Vornahme der Tag auf den

22. Juli 1874,

vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet, daß die in Execution gezogene Realität bei dieser Feilbietung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht am 11. Mai 1874.